

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 28

Artikel: Die Stellung der höheren Truppenführer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 28.

Basel, 12. Juli.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Die Stellung der höheren Truppenführer. — Die pädagogischen Noten im Dienstbüchlein. — Der neue italienische Kriegsminister. — Rangliste der königlich preussischen Armee und des XIII. (königlich württembergischen) Armeekorps für 1902. — Ausland: Frankreich: Die chiffrierten Depeschen von 1870. Die zweijährige Dienstzeit. Bespannung des jetzigen franz. Feldgeschützes. Italien: Verkauf der alten Gewehre und Feldgeschütze. England: Pferdezucht im Mutterlande sowie in den Kolonien. Russland: Berittenmachung der Generalstabsoffiziere. Amerika: Verwundungen bei den letzten Kämpfen. Khakiuniform. — Verschiedenes: Ausstellung des Relief der Jungfrau-Gruppe. — Beilage: Bibliographie.

Die Stellung der höheren Truppenführer.

Durch Artikel 12 des am 7. April 1902 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Organisation des Militärdepartements ist die Bestimmung des Art. 158 M. O. G., nach welcher die Waffenkontrollleure unter dem direkten Befehl der Divisionäre standen, aufgehoben und sind diese Beamte fortan direkt der eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung, administrative Abteilung, unterstellt.

Sofern den Divisionären von dem Befund der Waffeninspektionen Kenntnis gegeben wird — denn das ist etwas, das sie billig interessieren sollte —, so ist die Entkleidung der Divisionäre von der Stellung als direkte Vorgesetzte der Waffenkontrollleure nur zu begrüssen. — In Wirklichkeit war dies nur eine Scheinstellung, deren einzige Obliegenheiten darin bestanden, unter die Vierteljahrsrechnungen des Waffenkontrollleurs und unter die zwischen Kanton und Waffenkontrollleur vereinbarten Inspektions-Tableaux das Visum zu setzen und dann und wann zugesendete Rapporte neu zu couvertieren und weiterzusenden. Für das Wirkliche der Thätigkeit standen die Waffenkontrollleure jetzt schon ganz unter der eidgenössischen Kriegsmaterial-Verwaltung und dies war in einem so ausschliessenden Umfange der Fall, dass die Kriegsmaterial-Verwaltung immer direkt mit den Waffenkontrollleuren verkehrte und der Bestimmung des Artikels 158 des Gesetzes nicht einmal soweit Rücksicht getragen wurde, dass der Divisionär Mitteilung erhielt

von Befehlen, Verfügungen und Instruktionen, welche seinem ihm „direkt“ unterstellten Waffenkontrollleure erteilt wurden. — So waren die Divisionäre nie im Stande, den Einfluss auf Aufgabe und Thätigkeit der Waffenkontrollleure auszuüben, welchen das Gesetz ihnen zuwies. Im Übrigen wären sie auch gar nicht dazu befähigt gewesen, denn die Kenntnis der Waffentechnik fehlt ihnen, um erspriesslich als direkte Vorgesetzte der Waffenkontrollleure wirken zu können, sie wären daher immer auf die Mitwirkung der Kriegsmaterial-Verwaltung angewiesen gewesen. Da ist es nur gut, wenn ihnen die Rolle, die sie nie genügend ausfüllen konnten, abgenommen wird; im Militärwesen ist es nie gut, wenn neben dem durch Sachkunde berufenen wirklichen Vorgesetzten noch ein Titularvorgesetzter herläuft.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Die Bestimmung, dass die Waffenkontrollleure unter dem direkten Befehl des Divisionärs stehen sollten, war nicht in das Gesetz von 1874 aufgenommen worden, weil man die Divisionäre als ganz besonders hierfür geeignet erachtete, sondern sie war ein Glied in jener Kette von Bestimmungen, durch welche die Stellung und Bedeutung des höchsten Truppenführers gegenüber einer bürokratischen Zentralisation und Leitung unseres Heerwesens sichergestellt werden sollte. Die Militärorganisation von 1874 ist voll richtiger Gedanken. Die Männer, welche dies Gesetz entwarfen, hatten mit genialem Scharfblick bis in den tiefsten Grund hinein erkannt, worin das gänzlich Ungenügende unseres Wehrwesens von damals beruhte und welches die eigentlichen Ursachen der überraschend grossen Erfolge der

preussischen respektive deutschen Waffen 1866 und 1870 waren. Nicht alles, was sie beabsichtigten, konnten sie ins Gesetz hineinbringen und vieles kam nur in sehr verstümmelter Form zum Ausdruck. Zu den grundlegenden Gedanken gehörte auch, dass der Truppenkommandant einen ungleich grösseren Einfluss, eine ganz andere Stellung und Bedeutung bekommen müsse, als bis dahin der Brauch war. Sie erkannten, dass das nicht ferner angieng, dass die Beziehungen des Truppenkommandanten zu seiner Truppe sich auf die paar Tage Wiederholungskurs beschränkten, während welchen man zusammen in der Uniform steckt, und dass während der langen Zwischenzeit der Truppenkommandant sich um gar nichts zu bekümmern habe, und dass alles vom Verwaltungs- und andern Personal besorgt werde, welches gar nicht mit ins Feld zieht. Die möglichst grosse Bethätigung des Truppenführers bei allem, was auf die Kriegstüchtigkeit seiner Truppe von Einfluss, die Weckung bei ihm von Interesse an der Tüchtigkeit seiner Truppe und vom Verantwortlichkeitsbewusstsein erachteten sie für eine der obersten Aufgaben der Reform, welche das Gesetz herbeiführen wollte. Sie erachteten dies als das schwierigste, aber auch gerade deswegen notwendigste Problem des Milizwesens. Denn ebenso, wie geboten ist, dass in der Miliz gleich wie in jedem Heerwesen der Vorgesetzte wirklicher Vorgesetzter in allen Teilen sei, damit die richtigen militärischen Beziehungen sich bilden können, ebenso schwierig ist es, dies im Milizsystem im vollen Umfang zu erreichen. Denn dem zu erreichen möglichen Grad steht auf der einen Seite der Glaube vieler Milizoffiziere entgegen, durch ihre verantwortungsvolle militärische Stellung dürften sie nur möglichst wenig im Zivilleben in Anspruch genommen werden und auf der andern Seite die Bereitwilligkeit des Bureaukratismus, auf diesen Wunsch einzugehen, um Macht und Einfluss an seinem Schreibpult zu zentralisieren.

Das Gesetz von 1874 trachtete durch eine Reihe von Bestimmungen den Einfluss und damit die Verantwortlichkeit der Truppenführer für die Tüchtigkeit der ihnen unterstellten Einheiten festzulegen, gleichzeitig die Offiziere zwingend, sich immerwährend für das Wohl und Wehe ihrer Truppen zu interessieren und die Verwaltungsmaschinerie verhindernd, die Kompetenzen der Truppenführer einzuschnüren und zu ersticken.

Leider fehlten damals die Männer, um das auszubauen, wozu der Wortlaut des Gesetzes den Grund gelegt. Das heisst, die Männer wären wohl vorhanden gewesen, aber die gleich nach Erlass des Gesetzes mächtig einsetzende Reak-

tion gegen den „Militarismus“ liess sie nur schüchtern vorgehen und liess ihnen als oberstes Gebot erscheinen, nur der herrschenden bösen Stimmung keine Nahrung zu geben. Es ist auch nicht zu leugnen, dass der den wenig vorbereiteten Truppenkommandanten gewährte einflussreiche Wirkungskreis manche recht sonderbare Blüten zeitigte, wie bei jeder Sklavenemanzipation vorkommt und dass es daher damals entschuldigbar erscheinen konnte, an der Möglichkeit zu zweifeln, dem Sinn des Gesetzes ganz nachleben zu können. So kam es, dass die bürokratische Leitung, die durch das Gesetz aus dem Sattel gehoben werden sollte, gleich wieder anfieng, sich behutsam aber gemächlich wieder in den Sattel hineinzusetzen, und dass die Bestimmungen des Gesetzes, welche den Truppenführern entscheidenden Einfluss gewähren wollten, obsolet wurden oder, was im Effekt noch schlimmer ist, allmählich und immer mehr eine Scheinstellung und Bedeutung schufen.

Ganz besonders ist dies zutreffend auf die 17 Artikel (Art. 26. 40. 47. 60. 61. 62. 63. 71. 77. 80. 91. 93. 158. 174. 175. 179. 180), welche den höchsten Truppenführern, die im Krieg die ganze Last der Verantwortung zu tragen haben, auch die dementsprechende Bedeutung im Frieden zusichern wollten.

Wie weit die Stellung dieser Offiziere heute dem entspricht, was der Gesetzgeber damals wollte, als er die erwähnten 17 Artikel aufsetzte, soll hier nicht erörtert werden. Es möge an der Andeutung genügen, dass heute diese Offiziere alle äussern Ehren, Ansehen und Glanz ihrer hohen Stellung geniessen können, ohne dafür irgendwie behindert zu sein, andern Dingen ihr ganzes Interesse und ihre ganze Schaffenskraft zuzuwenden. Alles wird von der Beamtenwelt so vollkommen geleitet und gemacht, dass die Truppenführer nicht bloss Anstoss erregen und Abweisung erfahren können, wenn sie sich wirklich bethätigen wollen, sondern auch sonst besser thun, wenn sie es gar nicht unternehmen. Die Leitung und Besorgung aller Dinge ist in so stabile Geleise gebracht, dass ihr Versuch, das ihrer Stellung Zukommende auszuüben, thatsächlich zum störenden Eingriff von Aussen in den gleichmässigen Gang der Maschine wird. — Dass man die höchsten Kommandos bekleiden kann, ohne dadurch auch nur annähernd im gleichen Verhältnis wie der Unteroffizier oder Subalternoffizier in der Ausübung seines bürgerlichen Berufs und in der ausgedehntesten Bethätigung im politischen Leben gestört zu werden, das ist dasjenige, was der Gesetzgeber mit den angeführten 17 Artikeln verhindern wollte, deren Existenz, geschweige denn deren Bedeutung, kaum mehr gekannt ist.

Das ist nicht so geworden, weil reife Er-wägung zu dem Schluss geführt hatte, es liesse sich nicht regieren mit den Artikeln des Gesetzes, welche den Truppenführern den ihnen gebührenden Wirkungskreis sicherten. Das ist ganz allmählich — den Beteiligten fast unbemerkt — so geworden, wie überall unter ähnlichen Verhältnissen des Bürokratismus Leitung und Macht bei sich zentralisiert. Die Grundlage aber bildet der traditionelle Mangel an Vertrauen in die Befähigung unserer Milizoffiziere: voll und ganz den Posten ausfüllen zu können, den man ihnen anvertraut hat.

Wenn sich in dieser Beziehung auch viel in der Auffassung und Behandlung der niederen Truppenkommandanten gebessert hat, so darf doch heute noch vielerorts keiner von ihnen in dem durch Generalbefehl, Instruktionsplan, Spezialbefehle und durch vorgelegtes korrigiertes und genehmigtes Programm der eigenen Thätigkeit, über Gebühr sorgfältig vorbereiteten Wiederholungskurs das seiner Kommandostelle Obliegende ausüben, ohne den Instruktor wenigstens als „Berater“ neben sich zu haben. — Ein Kind sollte schon soviel Überlegung haben, sich sagen zu können, dass wenn dies wirklich notwendig ist, es dann einfach ein Verbrechen sei, solche Vorgesetzte im Kriege allein, d. h. ohne den beratenden Instruktor neben sich, führen zu lassen.

Die Bekämpfung des traditionellen Mangels an Vertrauen in die Befähigung unserer Milizoffiziere, ihren Posten voll und ganz, ohne jede Bei- oder Nachhilfe ausfüllen zu können, ist erstes Erfordernis, um zur Kriegstüchtigkeit des Heeres zu gelangen. Erst dann ist volles Verantwortlichkeitsgefühl der Führer vorhanden und erst dann ist volles Vertrauen von oben nach unten und umgekehrt möglich. Erst dann können wir die wirkliche Disziplin haben, deren Fundament im gewohnheitsmässigen Respekt und in Vertrauen in den Inhaber der Kommandogewalt beruht. Zu diesem Respekt zu kommen, ist dem Untergebenen unmöglich, wenn er beständig vor Augen hat, wie dem Vorgesetzten der beaufsichtigende Berater zur Seite steht. Man täusche sich nicht, die Bereitwilligkeit zum Respekt, zum Glauben, dass der höhere Führer in ganz hervorragendem Masse seiner Stelle gewachsen sei, ist in unsere Truppe allgemein vorhanden, aber im Hintergrund lauert der Zweifel und das Misstrauen. — Der latente Zweifel und Misstrauen haben nur ihren Grund darin, dass der Untergebene niemals erlebt hat, dass sein Vorgesetzter ganz und allein und in Wirklichkeit alle Kompetenzen ausübt, die seiner Stellung zukommen. Auf der andern Seite aber ist dies auch die erste Ursache, warum sich so vielfach

unsere Offiziere jene ruhige Bestimmtheit im Auftreten als Vorgesetzte nicht angewöhnen können, die bei den Untergebenen rückhaltsloses freudiges Vertrauen erweckt.

Der Glaube, man könne und dürfe den Milizoffizieren nicht die selbständige volle Ausübung des g a n z e n Wirkungskreises, der ihrer Stellung zukommt, anvertrauen, ist falsch. Wo man gewagt hat, ihn ganz über Bord zu werfen, haben die erzielten Resultate dies unanfechtbar bewiesen. Es hat eine Zeit gegeben, wo er berechtigt sein konnte, die liegt aber schon lange hinter uns.

Abschliessend auf den Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zurückkehrend, muss daran festgehalten werden, dass der Ausbau der Stellung der höheren Truppenführer gemäss Sinn und Wortlaut des Gesetzes der Kriegstüchtigkeit der Armee in gleich hohem Masse dienlich gewesen wäre, wie die allgemeine Emanzipierung der Truppenführer von Aufsicht und Nachhilfe während der Wiederholungskurse. Es soll indessen nicht verkannt werden, dass die Art, wie sich statt dessen die Dinge allmählich entwickelt haben, allseitig bequemer und angenehmer ist.

Die pädagogischen Noten im Dienstbüchlein.

Die Angaben des Geschäftsberichts des Militärdepartements über die so vielfach vorkommende Fälschung der pädagogischen Noten im Dienstbüchlein des Wehrmannes hatten uns zur Meinungsäusserung veranlasst, die Weglassung dieser Noten im Dienstbüchlein dürfe wohl das geeignetste Mittel sein, diesem am zahlreichsten vorkommenden Militärdelikt vorzubeugen.

Unsere Meinungsäusserung fand in der Tagespresse zahlreiche, wir möchten fast sagen, allgemeine Zustimmung.

Nur ganz vereinzelte Äusserungen sind uns zu Gesicht gekommen, welche für Beibehaltung dieses Missbrauchs des Dienstbüchleins auftraten. Sie versuchten dies indessen nicht mit der militärischen Notwendigkeit oder mit dem allgemeinen Zweck, weswegen die Dienstbüchlein aufgestellt werden, zu begründen oder auch nur mit der Behauptung zu rechtfertigen, dass es auch sonst gebräuchlich sei, solche Dokumente, wie das Dienstbüchlein eines ist, mit derartigen Eintragungen zu schmücken. Unsere gegenteiligen Behauptungen liessen sie unberührt, sie stellten nur den einen Satz auf, dass ohne Eintragung der Noten im Dienstbüchlein die bei der Rekrutenausbildung stattfindenden pädagogischen Prüfungen zwecklos seien, die drohende Eintragung schlechter Noten im Dienstbüchlein sei